

15. Januar 2007

Kontaktperson           Gantner Christof  
Direktwahl               071 229 34 98  
Fax                         071 229 48 00

SMTP   Christof.Gantner@sg.ch  
http://   www.wald.sg.ch

Amt für Raumentwicklung						
Kopie an:	AL	DI	KP	NLS	OP	BaB
Eingang	16. Jan. 2007					
Zur direkten Erledigung	AL	DI	KP	NLS	OP	BaB

### ***Forstrechtliche Zustimmung für bauliches Vorhaben im Wald***

**Gesuchs-Nr. Kanton:**       06-5435  
**Gesuchs-Nr. Gemeinde:**   2006-85  
**Gemeinde:**                 Krummenau  
**Gesuchsteller:**           Haas Hansruedi, Steinhalden 959, 9651 Ennetbühl  
**Vorhaben:**                 Projekt Lebensbaum  
**Standort:**                 Projekt Lebensbaum, Roosen, 9651 Ennetbühl  
**Berührte Waldfläche:**     Parzelle Nr. K 750

#### **1. SACHVERHALT**

Auf dem Grundstück Roosen in Krummenau plant der Grundeigentümer die Umsetzung des Projekts Lebensbaum. Damit werden in den nächsten 10 Jahren rund 10 Bäume an Kunden verkauft resp. vermietet. Der Gesuchsteller rechnet damit, dass der Mieter/Käufer seinen Baum rund 5-mal besuchen wird. An den Lebensbäumen darf der Mieter/Käufer keine Markierungen vornehmen. Auf Wunsch ist es möglich, seine Asche am Baum zu bestatten.

#### **2. ERWÄGUNGEN**

1. a) Nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt WaV) dürfen Bewilligungen für forstliche Bauten oder Anlagen im Wald nach Art. 22 RPG nur nach Anhörung der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden.

b) Art. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG z WaG) verlangt im Zusammenhang mit baurechtlichen Bewilligungen für

Bauten und Anlagen im Wald die Zustimmung der für den Wald zuständigen Stelle des Staates. Bedingungen und Auflagen der für den Wald zuständigen Stelle des Staates werden in die Bewilligung aufgenommen.

c) Als zuständige Stelle des Staates gilt nach Art. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt: V z EG z WaG) das Kantonsforstamt.

2. a) Im Rahmen des Projekts sind keine baulichen Eingriffe und Massnahmen im Wald vorgesehen. Es beinhaltet einzig eine zusätzliche Nutzung des Waldes.

b) Gemäss kantonaler Kartierung liegt der betroffene Wald ausserhalb des Schutzwaldes. Der sich in unmittelbarer Nähe befindende Schutzwald darf durch das Projekt nicht beeinträchtigt werden.

c) Das betroffene Grundstück liegt gemäss kantonalem Richtplan innerhalb eines Lebensraum-Schongebiets. Dem Wald muss auch eine allgemeine Naturschutzfunktion zugesprochen werden. Die Fläche liegt im Bereich bestehender touristischer Nutzung (Skibetrieb, Wanderweg) und kann daher nicht als unberührtes, ruhiges Lebensraumgebiet bezeichnet werden. Die zusätzliche Belastung durch Besucher dürfte sich gemäss Konzept - und selbst wegen des beschränkten Angebots an möglichen Lebensräumen - in Grenzen halten und keine grosse neue Störung darstellen.

d) Das Projekt Lebensbaum ist eine innovative Initiative zur Inwertsetzung des Waldes, welches aus forstlicher Sicht zu begrüssen ist.

### 3. VERFÜGUNG

Gestützt auf Art. 14 WaV, Art. 13 Abs. 1 EG z WaG, Art. 2 V z EG z WaG sowie Art. 94 VRP wird

#### VERFÜGT:

1. Für das Projekt Lebensbaum in der Gemeinde Krummenau wird die forstrechtliche Zustimmung erteilt.
2. Die folgende Unterlage bildet verbindlichen Bestandteil der vorliegenden Verfügung:
  - Beschreibung Zugang und Nutzung – Roosen 750
3. Auflagen und weitere Bedingungen:
  - Forstliche Eingriffe im Zusammenhang mit Zwangsnutzungen oder mit der Schutzleistung des Waldes vor Naturgefahren bleiben vorbehalten.
  - Im Wald und an den Bäumen dürfen keine Markierungen oder sonstige Einrichtungen angebracht werden.
4. Diese Verfügung entbindet nicht von der Einholung des Einverständnisses des Grundeigentümers.

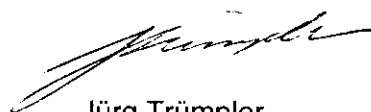
#### 4. GEBÜHREN

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 21.15 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Gebühr auf Fr. 200.-- festgesetzt.

#### 5. RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittel richtet sich nach der Rechtsmittelbelehrung im Gesamtentscheid der Politischen Gemeinde. Massgebend ist Art. 8 des Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2).

Freundliche Grüsse  
KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN  
Der Kantonsoberrforster:



Jürg Trümpler

**Verteiler:**

**Zu eröffnen an:**

- Haas Hansruedi, Steinhalden 959, 9651 Ennetbühl

**Mitteilung an** (durch Kantonsforstamt):

- Waldregion 5 Toggenburg, Oberhelfenschwil
- Revierförster Ernst Aerne, Krummenau